

Krankenversichert im Studium

Auch Studierende müssen krankenversichert sein – entweder über ein Familienmitglied in der Familienversicherung oder in der eigenen Versicherung für Studierende.

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie sich an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland einschreiben, braucht Ihre Hochschule eine elektronische Versicherungs-Bestätigung.

Diese können Sie mit wenigen Klicks selbst erstellen. Nutzen Sie einfach Ihren passwortgeschützten Bereich "Meine TK" oder direkt die TK-App.

Familienversichert während des Studiums

Als Studentin bzw. Student können Sie bis zu Ihrem **25. Geburtstag** beitragsfrei bei Ihren Eltern mitversichert bleiben. Wichtig: Ihr monatliches Einkommen darf dafür höchstens 535 EUR (bei einem Minijob 556 EUR) betragen.

Wer darf länger familienversichert bleiben?

Haben Sie Ihr Studium wegen eines Wehrdiensts, Bundes-Freiwilligendiensts oder eines anderen Freiwilligendiensts (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) später begonnen oder unterbrochen? Dann können Sie um diesen Zeitraum länger familienversichert bleiben – maximal 1 Jahr länger.

Sind Sie verheiratet? Dann können Sie sich auch in der Familienversicherung Ihrer Ehefrau bzw. Ihres Ehemanns¹ mitversichern lassen.

Wann sind Sie selbst versichert?

Nach Ablauf Ihrer Familienversicherung versichern wir Sie gern bei uns zum **Studierendentarif** weiter. Dafür müssen Sie uns Folgendes nachweisen:

- Sie sind an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben.
- Sie sind nicht hauptberuflich selbstständig.
- Sie sind nicht anderweitig krankenversichert – z. B. weil Sie eine Beschäftigung haben oder weil Sie eine Rente oder Arbeitslosengeld beziehen.
- Sie haben keinen Anspruch auf Sachleistungen bei einer ausländischen Versicherung.

In diesen **Ausnahmen** können wir Sie leider **nicht im Studierendentarif** versichern:

- Sie nehmen an einem studienvorbereitenden Sprachkurs, Studienkolleg oder einem Propädeutikum (Vorbereitungs-/Einführungsseminar) teil.
- Sie beginnen nach Ihrem regulären Hochschulstudium ein Promotionsstudium (auch Meisterschüler- oder Graduiertenstudium).
- Sie sind an einer Fernuniversität in Deutschland immatrikuliert und haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland.
- Sie sind Gasthörerin oder Gasthörer.

Waren Sie bisher bei einer anderen Kasse familienversichert? Sie können ganz einfach **zu uns wechseln**: Stellen Sie spätestens 2 Wochen nach Ende Ihrer Familienversicherung einen Aufnahme-Antrag bei uns.

Auch wenn Sie bereits als Mitglied bei einer anderen Krankenkasse versichert sind, können Sie selbstverständlich zu uns wechseln.

Waren Sie bisher **privat** versichert? Mit Beginn eines Studiums müssen auch Sie sich in der Krankenversicherung der Studierenden versichern. Sie können sich jedoch zu Beginn Ihres Studiums von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Beiträge für versicherungspflichtige Studierende

Krankenversicherung	monatlich	87,38 EUR
Zusatzbeitrag	monatlich	20,95 EUR
Pflegeversicherung für Versicherte...		
bis 23 Jahre ohne Kind	monatlich	30,78 EUR
ab 23 Jahre ohne Kind	monatlich	35,91 EUR
mit 1 Kind	monatlich	30,78 EUR

¹ gilt auch für Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschafts-Ge-setz



mit 2 Kindern	monatlich	28,64 EUR
mit 3 Kindern	monatlich	26,51 EUR
mit 4 Kindern	monatlich	24,37 EUR
mit 5 und mehr Kindern	monatlich	22,23 EUR

Nähere Informationen zu den Beiträgen für versicherungspflichtige Studierende finden Sie auf **tk.de** unter der **Suchnummer 2131472**.

Tipp: Wenn Sie **BAföG** bekommen, können Sie einen Beitragszuschuss vom BAföG-Amt erhalten. Die passende Bescheinigung gibt es auf **tk.de**: Loggen Sie sich einfach bei "Meine TK" ein und drucken Sie diese aus.

Wie zahle ich meine Beiträge?

Am einfachsten ist es, wenn Sie uns ein **Lastschriftmandat** erteilen. Dann buchen wir Ihre Beiträge monatlich ab. Andernfalls müssen Sie die Beiträge für das ganze Semester im Voraus zahlen.

Wann endet die Pflichtversicherung?

Die Pflichtversicherung für Studierende endet mit dem Studienabschluss oder der Exmatrikulation zum Ende des entsprechenden Semesters. Sie endet spätestens mit dem Semester, in dem Sie 30 Jahre alt werden.

Es gibt allerdings Ausnahmen. Gern prüfen wir dann, ob Sie noch weiter als Studentin bzw. Student bei uns pflichtversichert bleiben können. Das tun wir, wenn Sie z. B. länger krank waren oder ein Kind bekommen haben und es betreuen mussten. Das gilt z. B. auch, wenn Sie die Zugangs-Voraussetzungen für Ihr Studium auf dem 2. Bildungsweg erworben haben. Bitte melden Sie sich in solchen Ausnahmefällen bei uns, wir beraten Sie gern.

Arbeit neben dem Studium – wie bleibe ich dabei als Studentin bzw. Student versichert?

Wichtig: Sie widmen sich **hauptsächlich Ihrem Studium**. Ihre bezahlte Beschäftigung bleibt also gegenüber dem Studium Nebensache. Dann zahlen Sie Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wie bisher als Studentin bzw. Student weiter.

Für das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung müssen Sie dann keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosen-Versicherung zahlen. Das gilt bei folgenden Beschäftigungen:

Minijob: Sie dürfen bis zu 556 EUR verdienen – egal, wie viele Stunden Sie arbeiten.

Kurzfristige Beschäftigung: Der Job ist von vornherein auf höchstens 3 Monate (70 Arbeitstage) befristet.

Werkstudentin bzw. Werkstudent: Es ist egal, wieviel Sie verdienen, wenn Sie höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Überschreiten Sie die 20-Wochenstunden-Grenze durch Beschäftigungszeiten am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)? Dann muss dies zutreffen:

- Sie sind befristet beschäftigt.
- Sie arbeiten innerhalb eines Jahrs insgesamt höchstens 26 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden.

Wir rechnen dann vom voraussichtlichen Ende Ihrer Beschäftigung 1 Jahr zurück. Dabei zählen wir alle Beschäftigungen zusammen, bei denen Sie mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet haben.

Haben Sie mehrere Jobs? Dann rechnen wir diese zusammen, um zu prüfen, ob Sie sich zum Studierendentarif versichern dürfen.

Wie ist das mit der Rentenversicherung?

Gut zu wissen: Nur im Rahmen einer **kurzfristigen Beschäftigung** besteht in der Rentenversicherung Versicherungsfreiheit.

Und wenn ich nebenberuflich selbstständig bin?

Auch hier gilt: Ihr **Studium muss überwiegen** und die Selbstständigkeit läuft nebenbei. Erfüllt die Selbstständigkeit diese Kriterien nur teilweise, beraten wir Sie gern über Ihre weitere Versicherung.

Familienversicherung – Einkommensgrenzen

Ist Ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen höher als 535 EUR (bei einem Minijob 556 EUR), müssen Sie sich selbst versichern.

Zum Gesamteinkommen zählen z. B.:

- Brutto-Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung
- Einkünfte aus Selbstständigkeit
- Renten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen

Hinweis: Überschreiten Sie diese Einkommensgrenze unvorhergesehen (z. B. wegen einer Krankheitsvertretung)? Dann können Sie weiter familienversichert bleiben, wenn

- dies höchstens 2 Monate innerhalb der letzten 12 Monate betrifft und
- Sie in dem Kalendermonat, in dem Sie die Grenze unvorhersehbar überschreiten, maximal 1.112,00 EUR monatlich verdienen

Wichtig: Die Familienversicherung endet sofort, wenn schon zu Beginn einer Beschäftigung feststeht, dass Sie über der Einkommensgrenze liegen.

Wie geht es nach der Pflichtversicherung weiter?

Nach dem Ende Ihrer Pflichtversicherung können Sie sich bei uns als Studentin bzw. Student freiwillig weiterversichern. Die Höhe des Beitrags hängt hierbei von Ihrem Einkommen ab.

Nähere Informationen zu den Beiträgen für freiwillig versicherte Studierende finden Sie auf **tk.de** unter der **Suchnummer 2006956**.

Wichtig für ausländische Studierende

Kommen Sie aus einem EU-Staat, EWR-Staat, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder einem Abkommensland, dann bleiben Sie in Ihrem Heimatland

versichert. Mit Ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC), Ihrer Global Health Insurance Card (GHIC) oder Ihrer Anspruchsbescheinigung können Sie in Deutschland direkt zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie hier eine Beschäftigung aufnehmen oder sich selbstständig machen. Dann klären wir Ihre weitere Versicherung für Sie.

Mehr Infos zur Krankenversicherung im Studium gibt es unter [tk.de, Suchnummer 2004990](http://tk.de/Suchnummer 2004990). Dort finden Sie außerdem hilfreiche Infos zu den Themen Gesundheit, Studium und Berufsstart. Schauen Sie einfach mal vorbei!

